

**Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

vom 03.09.2020

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 074/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten, Freiversuch und Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 10 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Min. Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Leistungen. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

(5) Der Freiversuch gemäß § 16 (5) des allgemeinen Teils dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-an-staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Studien-leistungen
che140 Grundlagen der Chemiedidaktik	Pflicht	2 V 2 S	6	1 Klausur	
che190 Grundvorlesung Organi- sche Chemie	Pflicht	2 V	6	1 Klausur	
che290 ¹ Praxiswissen Organi- sche Chemie	Pflicht	1 S/Ü 1 PR	6	1 mündl. Prüfung	
che733 Chemie Vertieft – Physi- kalische Chemie	Pflicht	1 V, 1 Ü, 1 PR	6	1 mündl. Prüfung	Erfolgreiche und durch un- benotete Ver- suchsproto- kolle doku- mentierte Teil- nahme am Praktikum
che135 Konzentrationsanalytik	Pflicht	2 V, 1 PR	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> Benotete Prüfungs- leistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung Unbenotete Prüfungs- leistung: Fachpraktische Übung (max. 5 Ver- suchsprotokolle)	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
che755 Vertiefungsmodul Che- miedidaktik für Haupt- und Realschule und Wirtschaftspädagogik	Pflicht	1 PR, 2 S	9	Fachpraktische Übung (maximal 7 be- notete Versuchsproto- kolle (50 %) im Mo- dulteil PR und 1 mündl. Prüfung (ca. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (max. 120 Min.) (50 %) im Mo- dulteil SE	
che030 Ressourcenschonung	Pflicht	2 V, 1 Exkursion (2-tägig)	6	1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	
Gesamt			45		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹ Das Modul che190 muss – aus Sicherheitsgründen - abgeschlossen sein, bevor das Modul che290 belegt werden kann.

2. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Master of Education Wirtschaftspädagogik gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind 27 KP, im Wahlpflichtbereich 18 KP zu erbringen. Unter den Wahlpflichtmodulen müssen gewählt werden

- 6 KP aus dem Bereich Recht und Gesellschaft
- 6 KP aus dem Bereich Praktische Vertiefung der Informatik
- 6 KP aus dem Akzentsetzungsbereich oder dem Bereich Praktische Vertiefung der Informatik“

2. In Abschnitt 3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird unter Punkt „Recht und Gesellschaft“ in der Zeile inf851 Informatik und Gesellschaft die Veranstaltungform „1 PR“ durch „1 Ü“ ersetzt.

3. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 2 wird in der Modultabelle die Spalte „Kurzbezeichnung“ ersatzlos gestrichen
2. Unter Punkt 2 wird in der Modultabelle das Modul „sow227 Sozialwissenschaftliche Theorie“ ersetzt durch:

sow059 Soziologische Theorie	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar oder 1 Seminar und 1 Arbeitsgruppe oder 2 Seminare	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
---------------------------------	---------	--	---	--

3. Unter Punkt 2 werden in der Modultabelle für das Modul „sow270 Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Angaben „oder 1 Vorlesung und 1 Seminar oder 1 Seminar und 1 Arbeitsgruppe oder 2 Seminare“ ergänzt.
4. Unter Punkt 2 wird in der Modultabelle das Modul „sow250 Vertiefungsfach“ ersetzt durch:

Wahlpflichtmodul	Pflicht	1 Vorlesung und 1 Seminar oder 1 Seminar und 1 Arbeitsgruppe oder 2 Seminare	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung
------------------	---------	--	---	--

5. Unter Punkt 2 werden die Angaben zum Vertiefungsfach unterhalb der Modultabelle werden ersetzt durch: „Als Wahlpflichtmodul ist eine Wahlpflichtmodul aus dem Akzentsetzungsbereich des Fach-Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften (Anlage 23a BPO) zu wählen“.
6. Die Angaben zum Umfang der Prüfungsleistungen werden gestrichen
7. Als neuer Punkt 3 wird eingefügt:

3. Arten der Modulprüfungen

Klausur: Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

Hausarbeit: Eine Hausarbeit hat den Umfang von 10 bis 15 Seiten.

Präsentation: Eine Präsentation ist ein mediengestützter freier Vortrag mit einer Dauer von mindestens 15 Minuten pro Person.

Portfolio: Ein Portfolio umfasst mehrere Leistungen (z. B. Essay, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Protokolle, Arbeitsbericht), die zusammen einem Umfang von 10 bis 15 Seiten (3.000 bis 5.000 Wörter) oder einem 20-bis 30-minütigen Vortrag + Ausarbeitung entsprechen.

Referat: Ein Referat besteht aus einem mündlichen Vortrag (Dauer: 20 - 30 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einem Umfang von 10 bis 15 Seiten.

Mündliche Prüfung: 20 bis 30 Minuten

Die jeweilige Prüfungsform wird in der Modulbeschreibung und – falls es dort Wahlmöglichkeiten gibt – vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters festgelegt.

4. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4. Wirtschaftswissenschaften mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen wird die Tabelle in Satz (4) wie folgt geändert:

(4) Das vierte Modul zur Wirtschaftsdidaktik ist als Pflichtmodul zu studieren und umfasst neun Kreditpunkte.

wir731 Gestaltung wirtschaftsdidaktischer Lernsituationen	Pflicht	1 VL, 2 SE	9	1 mündl. Prüfung (i d. R. 15 Min.)
---	---------	------------	---	------------------------------------

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 5 für das Fach Chemie.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Sozialwissenschaften/Politik folgende Regelungen:

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul sow227 ersetzt das Modul sow059; das Modul sow250 ersetzt das Wahlpflichtmodul.